

<p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsordnung</u></b>  <b><u>für die Betriebsleitung des</u></b>  <b><u>ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur</u></b>  <b><u>(ZV VRR FaIn-EB)</u></b></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Geschäftsordnung</u></b>  <b><u>für die Betriebsleitung des</u></b>  <b><u>ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur</u></b>  <b><u>(ZV VRR FaIn-EB)</u></b></p>
<p style="text-align: center;">in der Fassung</p> <p style="text-align: center;">des Beschlusses des Betriebsausschusses  des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des  Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)  vom 25.06.2014</p>	
<p style="text-align: center;">geändert durch</p> <p style="text-align: center;">Beschluss des Betriebsausschusses  des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des  Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)  vom 07.12.2022</p>	
<p style="text-align: center;">geändert durch</p> <p style="text-align: center;">Beschluss des Betriebsausschusses</p>	

<p>des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 06.12.2023</p>	
	<p style="text-align: center;"><i>geändert durch</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Beschluss des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „Fahrzeuge und Infrastruktur“ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) Vom 02. April 2025</i></p>
<p style="text-align: center;"><b><u>Präambel:</u></b></p> <p>Auf Grundlage des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) sowie nach Maßgabe der Satzung des Zweckverbandes VRR, der Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB und des Kooperationsvertrags zwischen VRR AöR und ZV VRR FaIn-EB, beschlossen durch Verwaltungsrat und Verbandsversammlung am 27.09.2014, hat der Betriebsausschuss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 25.06.2014 folgender Geschäftsordnung für die Betriebsleitung gemäß § 4 Absatz 10 der Betriebssatzung zugestimmt.</p> <p>Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation von Geschäftsprozessen, die Ausgestaltung von Zuständigkeiten und konkretisiert die Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß §§ 4, 11 der Betriebssatzung.</p>	


<b><u>1. Abschnitt: Regelungen zur Leitung des Eigenbetriebs</u></b>	
<b>§ 1 Betriebsleitung</b>	
<p>(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem geschäftsführenden Betriebsleiter.</p> <p>Der Betriebsleiter hat zwei Stellvertreter.</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geleitet. <u>Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter nach § 4 Abs. 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs (EB-Satzung).</u></p> <p>Der Betriebsleiter hat zwei Stellvertreter.</p>
<p>(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.</p>	
<p>(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW, die Satzung des Zweckverbands VRR oder die Betriebssatzung des Eigenbetriebs etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(4) In den Fällen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Eigenbetrieb allein vertreten.</p>	<u>ENTFÄLLT</u>
<p>(5) Der Betriebsleiter ernennt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der VRR AöR zum geschäftsführenden Betriebsleiter und</p>	<p>(4) Der Betriebsleiter ernennt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der VRR AöR zum geschäftsführenden Betriebsleiter <u>und</u></p>

<p>stattet ihn mit den notwendigen Vollmachten aus. Der Betriebsleiter kann den geschäftsführenden Betriebsleiter jederzeit abberufen. Im Verhinderungsfall gelten § 3 Absätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	<p><del>stattet ihn mit den notwendigen Vollmachten aus.</del> Der Betriebsleiter kann den geschäftsführenden Betriebsleiter jederzeit abberufen. <del>Im Verhinderungsfall gelten § 3 Absätze 1 bis 4 entsprechend.</del></p>
<p>(6) Der geschäftsführende Betriebsleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Eigenbetriebs im Auftrag und in Vertretung des Betriebsleiters, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Vorbereitung der Betriebsleitersitzungen,</li> <li>- für die Vorbereitung von Entscheidungen des Betriebsleiters</li> <li>- für die Umsetzung der Entscheidungen des Betriebsleiters und</li> <li>- für die Umsetzung sonstiger Geschäfte der laufenden Betriebsführung.</li> </ul> <p>Er koordiniert alle Tätigkeiten und Aufgaben des Eigenbetriebs in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Organisationseinheiten.</p>	<p>(5) Der geschäftsführende Betriebsleiter <u>unterstützt den Betriebsleiter und seine Stellvertreter gemäß § 4 Absätze 7 und 8 und § 11 Absatz 3 EB-Satzung</u> bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p> <p>Er koordiniert alle Tätigkeiten und Aufgaben des Eigenbetriebs in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Organisationseinheiten <u>nach Maßgabe der Vorgaben des Betriebsleiters oder der Stellvertreter. Er ist dabei insbesondere zuständig</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Vorbereitung der Betriebsleitersitzungen,</li> <li>- für die Vorbereitung von Entscheidungen des Betriebsleiters</li> <li>- für die Umsetzung der Entscheidungen des Betriebsleiters und</li> <li>- für die Umsetzung sonstiger Geschäfte der laufenden Betriebsführung <u>nach Maßgabe der Entscheidungen des Betriebsleiters oder seiner Stellvertreter.</u></li> </ul>
<p><b>§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebsleitung</b></p>	
<p>(1) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere</p>	

<ul style="list-style-type: none"><li>• die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebs laufend notwendig sind,</li><li>• die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen,</li><li>• die Durchführung des Wirtschaftsplans.</li></ul>	
<p>(2) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Abschluss von Kaufverträgen/Fahrzeuglieferverträgen zur Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV,</li><li>b) Abschluss von Instandhaltungs-, Reparatur- und Wartungsverträgen in Bezug auf die Fahrzeuge des Eigenbetriebs,</li><li>c) Abschluss von Darlehensverträgen, insbesondere zur Finanzierung der Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Verträge mit Arrangeuren von Kreditkonsortien,</li><li>d) Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings,</li></ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Abschluss von Verträgen zur Nutzungsüberlassung (z.B. Miet- oder Pachtverträge über die Nutzung der SPNV-Fahrzeuge mit EVUs),</li> <li>f) Abschluss von Verträgen zur Beauftragung von Beratern bei der Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren bzw. bei der Vertragsabwicklung</li> <li>g) Abschluss von Vereinbarungen zur Regelung der Zusammenarbeit mit beteiligten Aufgabenträgern und Auftraggebern,</li> <li>h) Stellung von Genehmigungsanträgen aller Art, (z.B. zur Sicherstellung des Fahrbetriebs),</li> <li>i) Stellung von Förderanträgen bei nationalen und europäischen Zuwendungsgebern (z.B. zur Förderung neuer Technologien),</li> <li>j) Erklärungen zur Abnahme einzelner Fahrzeuge oder Fahrzeuggruppen und damit zusammenhängender Komponenten, (z.B. Ersatzteilkpaket, Sonderwerkzeug),</li> <li>k) Angelegenheiten der Vermögens- und Grundstücksverwaltung,</li> <li>l) Führen von Rechtsstreitigkeiten.</li> </ul>	
<p>(3) In den Fällen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung den Eigenbetrieb allein vertreten.</p>	<p><u>ENTFÄLLT</u></p>

(4) Die Betriebsleitung stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch in einer mindestens einmal im Monat tagenden Betriebsleitersitzung sicher.

An der Betriebsleitersitzung nehmen teil:

- a. Die Betriebsleitung
- b. Die Stellvertreter des Betriebsleiters
- c. Die Leitung der für kaufmännische Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
- d. Die Leitung der für rechtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
- e. Die Leitung der für die Überwachung und Betreuung der Kundensysteme zuständigen Organisationseinheit

Bei Bedarf ist die Leitung

- der für den Eigenbetrieb zuständigen Fachgruppe und
- der für Hintergrundsysteme und Datenmanagement zuständige Fachgruppe

hinzuziehen.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit entsendet im Verhinderungsfall einen fachlich mit den zu behandelnden Themen vertrauten Vertreter.

Von jeder Betriebsleitersitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung obliegt dem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Im Übrigen werden die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR entsprechend angewendet.

(3) Die Betriebsleitung stellt einen regelmäßigen Informationsaustausch in einer mindestens einmal im Monat Quartal tagenden Betriebsleitersitzung sicher.

An der Betriebsleitersitzung nehmen teil:

- a. Die Betriebsleitung
- b. Die Stellvertreter des Betriebsleiters
- c. Die Leitung der für kaufmännische Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
- d. Die Leitung der für rechtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständige Abteilung der VRR AöR
- e. Die Leitung der für die Überwachung und Betreuung der Kundensysteme zuständigen Organisationseinheit

Bei Bedarf ist die Leitung

- der für den Eigenbetrieb zuständigen Fachgruppe und
- der für Hintergrundsysteme und Datenmanagement zuständige Fachgruppe

hinzuziehen.

Die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit entsendet im Verhinderungsfall einen fachlich mit den zu behandelnden Themen vertrauten Vertreter.

Von jeder Betriebsleitersitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Protokollführung obliegt dem geschäftsführenden Betriebsleiter.

Im Übrigen werden die für Vorstandssitzungen geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für den Vorstand der VRR AöR entsprechend angewendet.

<b>§ 3 Vertretung der Betriebsleitung</b>	
(1) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 der Betriebssatzung.	(1) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8, <u>ausnahmsweise von einem Vertreter nach § 11 Absatz 3 EB-Satzung.</u>
(2) Im Falle der Verhinderung wird die Betriebsleitung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.	<u>ENTFÄLLT</u>
(3) Der Betriebsleiter, der geschäftsführende Betriebsleiter und die Stellvertreter des Betriebsleiters haben ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen.	<u>ENTFÄLLT</u>
(4) In Fällen äußerster Dringlichkeit (z. B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) ist ausnahmsweise die Vertretung durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemeinsam mit dem Leiter der kaufmännischen Abteilung gemäß § 15 Absatz 4 der Betriebssatzung zulässig, sofern der erste Betriebsleiter oder der geschäftsführende Betriebsleiter fernmündlich oder auf anderem Weg sein Einverständnis erklärt hat.	<u>(2) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiter gilt § 11 Absatz 2 EB-Satzung.</u>  In Fällen äußerster Dringlichkeit (z. B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) <u>kann in Ausnahmesituationen die Vertretung auch durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 oder § 11 Absatz 3 EB-Satzung gemeinsam mit dem Leiter der kaufmännischen Abteilung gemäß § 15 Absatz 4 EB-Satzung erfolgen, sofern der Betriebsleiter oder einer seiner</u>

	<u>Stellvertreter fernmündlich oder auf anderem Weg sein Einverständnis erklärt hat.</u>
(5) Im Stellvertretungsfall gemäß Absatz 2 ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung der Leitung der kaufmännischen Abteilung, im Falle ihrer Verhinderung die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters, erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu einer Zahlungspflicht des Eigenbetriebs führen.	(3) Im Stellvertretungsfall gemäß <u>§ 11 Absatz 2 EB-Satzung</u> ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung der Leitung der kaufmännischen Abteilung, im Falle ihrer Verhinderung die Zustimmung des zuständigen Stellvertreters, erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu einer Zahlungspflicht des Eigenbetriebs führen.
(6) Die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € kann ausnahmsweise gemeinsam von einem Stellvertreter des Betriebsleiters und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung nach § 15 Absatz 4 der Betriebssatzung erfolgen.	(4) Die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € kann ausnahmsweise gemeinsam von einem Stellvertreter des Betriebsleiters <u>gemäß § 4 Absätze 7 und 8 oder § 11 Absatz 3</u> und dem Leiter der kaufmännischen Abteilung nach § 15 Absatz 4 <u>EB-Satzung</u> erfolgen.
(7) Die Vertretungsbefugnisse sind nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung öffentlich bekannt zu machen.	(5) Die Vertretungsbefugnisse sind nach Maßgabe des <u>§ 11 Absatz 5 EB-Satzung</u> öffentlich bekannt zu machen.
<b>§ 4 Zeichnung von Dokumenten</b>	
<b>§ 5 Ausführung der Entscheidungen der Betriebsleitung</b>	
<b>2. Abschnitt: Einzelne Geschäftsprozesse</b>	

<b>§ 6 Allgemeine Regelungen</b>	
<b>§ 7 Zahlungsverkehr</b>	
<b>§ 8 Kaufmännische Angelegenheiten (Controlling, Finanzbuchhaltung)</b>	
<b>§ 9 Juristische Angelegenheiten</b>	
<b>§ 10 Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren</b>	
<b>§ 11 Durchführung des technischen und betriebswirtschaftlichen Controllings der SPNV-Fahrzeuge</b>	
<b>§ 12 Gremiendienst</b>	

<b>§ 13 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing</b>	
<b>§ 14 Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen</b>	
<b><u>3. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u></b>	
<b>§ 15 Bekanntmachungen</b>	
<b>§ 16 Funktionsbezeichnungen</b>	
<b>§ 17 Inkrafttreten</b>	
(1) Diese Geschäftsordnung trat mit der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 der Betriebssatzung in Kraft.	(2) Diese Geschäftsordnung trat mit der Veröffentlichung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 <b>EB-Satzung</b> in Kraft.
(2) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 07. Dezember 2022 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	

<p>(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 06.12.2023 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	
	<p><u>(4) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Betriebsausschusses vom 02. April 2025 treten zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</u></p>